

Neunte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die
öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
(9. Änderungssatzung 9.ÄS-GS-EWS)
Vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 420) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 420, 427) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 28. Dezember 2000 (*OZ Lokalteil 12.01.01 S.17*), zuletzt geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2008 (*OZ Lokalteil 13./14.12.08 S.16*) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 Satz 1 erhält nachfolgende Fassung:

„(1) Die Zusatzgebühr A, B, C wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gemäß der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.“

b) In Absatz 2 wird der Satz 1 ersatzlos gestrichen.

2. § 4 a Abs. 2 Buchstabe b Minderung der Zusatzgebühren oder Änderung des Gebührenmaßstabes wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in denen Wasser zur Bewässerung der Außenanlagen genutzt werden soll“ werden ersatzlos gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 Gebührenpflichtige wird wie folgt geändert:

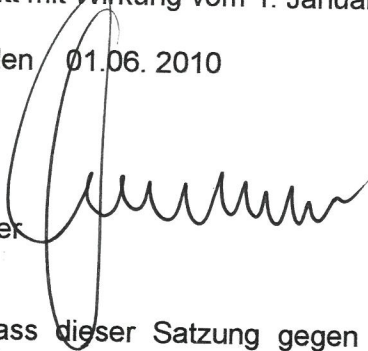
„(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Grevesmühlen, den 01.06. 2010

(Bomball)
Verbandsvorsteher



Siegel



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.